



ORDNUNG FÜR DAS  
KUNSTHISTORISCHE INSTITUT  
IM FACHBEREICH  
KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der  
221. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften am 09.07.2008  
genehmigt in der 106. Sitzung des Präsidiums am 06.11.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2009 vom 12.02.2009, S. 184

1. Änderung beschlossen in der  
31. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 22.05.2019  
genehmigt in der 291. Sitzung des Präsidiums am 25.07.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2019 vom 26.09.2019, S. 1209

## INHALT:

---

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete .....	3
§ 2 Ausstattung; Mitglieder .....	3
§ 3 Organe des Instituts .....	3
§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen .....	3
§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen .....	4
§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ geschäftsführender Direktor .....	5
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	5
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	6
§ 9 In-Kraft-Treten .....	6

## Präambel

Das Kunsthistorische Institut ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommission verantwortlich für Forschung und die Realisierung des Lehrangebotes des Faches Kunstgeschichte an der Universität Osnabrück.

### § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

- (1) Das Kunsthistorische Institut ist eine Einrichtung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) <sup>1</sup>Das Kunsthistorische Institut nimmt im Fach Kunstgeschichte unter der Verantwortung des Fachbereichs Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. <sup>2</sup>Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
  - die Organisation von Lehre und Forschung im Fach Kunstgeschichte,
  - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

### § 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Kunsthistorischen Instituts und ihre Fortschreibung mit
  - Personal- und Sachmitteln
 sowie
  - Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
 ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen. Angehörige haben gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 NHG kein Wahlrecht.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Fach Kunstgeschichte tätig sind, studieren, promovieren oder sich habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. Nr. 02/2006), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

### § 3 Organe des Instituts

Organe des Kunsthistorischen Instituts sind

- der Vorstand,
  - die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Direktorin oder als geschäftsführender Direktor
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

### § 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Kunsthistorische Institut.

- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

Er

- (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Kunsthistorischen Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
  - (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern zur Erteilung von Lehraufträgen sowie zu das Fach Kunstgeschichte betreffenden Prüfungs- und Studienordnungen,
  - (c) empfiehlt dem Dekanat
    - die Umwidmungen von Stellen
    - sowie
    - die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge, die Beteiligung an interdisziplinären Studiengängen sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
  - (d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
  - (e) bereitet Forschungs- und Lehrevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
  - (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.

## § 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit; Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Im Vorstand müssen alle Statusgruppen vertreten sein. <sup>2</sup>Von diesem Erfordernis kann für die Dauer der jeweiligen Amtszeit nur abgewichen werden, wenn die Mitglieder des Fachbereichsrates der betroffenen Statusgruppe dem einstimmig zustimmen.
- (2) Der Vorstand des Kunsthistorischen Instituts besteht nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 aus den Inhaberinnen bzw. Inhabern der beiden dem Institut zugeordneten Professuren und – soweit vorhanden – jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und der Gruppe der Studierenden.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Kunsthistorischen Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Abs. 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Angehörige haben kein Wahlrecht. <sup>3</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>4</sup>Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die dem Kunsthistorischen Institut angehörenden übrigen Mitglieder nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 1. April. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres.

- (6) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. <sup>2</sup>Absätze 3 und 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (7) Der Vorstand des Kunsthistorischen Instituts tritt mindestens zweimal im Laufe eines Semesters zusammen.
- (8) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup>Die Stimmen der geborenen Mitglieder des Vorstandes zählen doppelt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors.
- (9) Gäste können im Einvernehmen unter den Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen eingeladen und angehört werden.

## **§ 6 Geschäftsführende Direktorin/ geschäftsführender Direktor**

- (1) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor und deren Vertretung von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt. <sup>2</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>3</sup>Einmalige Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>§ 5 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes dessen Sitzungen und Beschlüsse vor und führt die Beschlüsse aus.
- (3) <sup>1</sup>Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor vertritt das Kunsthistorische Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Kunsthistorischen Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Kunsthistorischen Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen, auch zur Aufnahme weiterer Mitglieder aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) <sup>1</sup>Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen. <sup>2</sup>§ 5 Absatz 3 Satz 2 ist zu beachten.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

## **§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.